Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (AB Stipendienverordnung)

vom 13. Januar 2021
mit Änderungen bis 1. Juli 2026

Der Stadtrat,

gestützt auf die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung) vom 28. Oktober 2020[1],

beschliesst[2]*:*

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das Laufbahnzentrum vollzieht die Stipendienverordnung und diese Ausführungsbestimmungen, soweit nicht Dritte zuständig sind. Zuständigkeit

Art. 2 Die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)[3] sind ergänzend anwendbar, soweit die Stipendienverordnung oder die vorliegenden Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen. Anwendbarkeit VAB

B. Bemessung

Art. 3 [1] Personen mit Anspruch auf ein Stipendium gemäss § 17 h Bildungsgesetz (BiG)[4] erhalten keine Ausbildungsstipendien. Ausbildungsstipendien

[2] Bei Personen mit Anspruch auf ein Stipendium mit erhöhter Eigenleistung gemäss § 17 i BiG bemisst sich das Ausbildungsstipendium nach der Differenz zwischen dem kantonalen Stipendienanspruch und dem finanziellen Bedarf gemäss § 17 g BiG.

[3] Bei den übrigen Personen mit einem Anspruch auf ein Ausbildungsstipendium bemisst sich dieses nach dem finanziellen Bedarf gemäss § 17 g BiG.[5]

Art. 4 (aufgehoben)[6]

1 AS 416.110
2 Begründung siehe STRB Nr. 41 vom 13. Januar 2021.
3 vom 17. Juni 2020, LS 416.1.
4 vom 1. Juli 2002, LS 410.1.
5 Fassung gem. STRB Nr. 2411 vom 1. Juli 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.
6 Aufgehoben gem. STRB Nr. 2411 vom 1. Juli 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

Ausbildungszuschüsse
a. anerkannte Ausbildungen

Art. 5 Ausbildungszuschüsse werden für Ausbildungen gemäss Anhang Ziff. 1 ausgerichtet.

b. Anspruch

Art. 6 [1] Ein Anspruch auf Ausbildungszuschüsse besteht, wenn die selbst finanzierten Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale zu § 21 lit. b VAB[7] um mindestens Fr. 400.– übersteigen.

[2] Der Selbstfinanzierung gemäss Abs. 1 ist die Finanzierung durch gesetzlich verpflichtete Privatpersonen gemäss Art. 2 Abs. 1 Stipendienverordnung gleichgestellt.

[3] Die Schul- und Studiengebühren und die Selbstfinanzierung sind nachzuweisen.

c. Bemessung

Art. 7 [1] Der Ausbildungszuschuss bemisst sich in der Regel nach der Differenz zwischen den selbst finanzierten Schul- und Studiengebühren und der anerkannten Pauschale zu § 21 lit. b VAB[8].

[2] Weist das Ausbildungsinstitut die Auslagen für Lehrmittel nicht separat aus, bemisst sich der Ausbildungszuschuss nach der Differenz zwischen den selbst finanzierten Schul- und Studiengebühren und der Summe der anerkannten Pauschalen zu § 21 lit. a und lit. b VAB.

[3] Mehrkosten nach Abs. 1 oder Abs. 2 werden bis zum Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 1 ausgerichtet.

Kommunale Zuschüsse

Art. 8 Kommunale Zuschüsse werden gemäss Anhang Ziff. 2 ausgerichtet.

Beitragsperiode
a. Beginn

Art. 9[9] [1] Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge entsteht ab Beginn des Ausbildungsjahres.

[2] Bei Personen mit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons entsteht der Anspruch auf Ausbildungsstipendien und kommunale Zuschüsse ab Beginn der Beitragsperiode gemäss kantonalem Entscheid.

b. Ende

Art. 9a[10] [1] Die Beitragsperiode endet in der Regel mit dem letzten Tag des Monats, der dem folgenden Ausbildungsjahr vorangeht.

[2] Bei unterjährigen Ausbildungen und im letzten Ausbildungsjahr endet die Beitragsperiode in der Regel am Ende des Monats, in dem der letzte Ausbildungstag stattfindet.

7 vom 17. Juni 2020, LS 416.1.
8 vom 17. Juni 2020, LS 416.1.
9 Fassung gem. STRB Nr. 2411 vom 1. Juli 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.
10 Fassung gem. STRB Nr. 568 vom 22. Juni 2022; Inkrafttreten 1. August 2022.

[3] Bei Unterbruch oder Abbruch der Ausbildung endet die Beitragsperiode am Ende des entsprechenden Monats.

C. Verfahren

Eingabefrist

Art. 10[11] [1] Das Gesuch ist vor dem Ende des Ausbildungsjahres einzureichen.

[2] Ergeht der kantonale Entscheid zur betreffenden Gesuchsperiode weniger als 60 Tage vor dem Ende des Ausbildungsjahres, beträgt die Eingabefrist 60 Tage ab Datum des die Gesuchsperiode betreffenden kantonalen Entscheids.

[3] Für die Wahrung der Eingabefrist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die elektronische Bestätigung des Laufbahnzentrums ausgestellt wird.

Verspätete Gesuche und Wiederherstellung der Frist

Art. 10a[12] [1] Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

[2] Die versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn:

a. der gesuchstellenden Person keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt; und

b. die gesuchstellende Person das Gesuch innert 30 Tagen seit Wegfall des Grundes nachreicht, der die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs verhindert hat.

Art. 11 (aufgehoben)[13]

Verfügung und Rechtsmittel

Art. 12 [1] Das Laufbahnzentrum entscheidet insbesondere über:

a. die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen;

b. die Anpassung des Entscheids gemäss lit. a aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse;

c. die Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge;

d. die Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass.

[2] Gegen Entscheide des Laufbahnzentrums kann innert 30 Tagen beim Stadtrat eine Neubeurteilung verlangt werden.

D. Auszahlung

Art. 13 Für das Berufsvorbereitungsjahr an der Fachschule Viventa kann die Auszahlung der Ausbildungszuschüsse an die Schule erfolgen.

11 Fassung gem. STRB Nr. 1583 vom 29. Mai 2024; Inkrafttreten 1. August 2024; mit Übergangsbestimmung.
12 Fassung gem. STRB Nr. 1583 vom 29. Mai 2024; Inkrafttreten 1. August 2024.
13 Aufgehoben gem. STRB Nr. 2411 vom 1. Juli 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

E. Rückzahlung und Rückerstattung[14]

Ratenzahlung

Art. 14[15] [1] Für die Ratenzahlung gilt keine Mindesthöhe.

[2] Die erste Jahresrate wird am 31. Dezember des Jahres fällig, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt.

Rückzahlung von Darlehen

Art. 15 Darlehen für Kurse, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, werden nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.

Rückerstattungspflicht

Art. 15a[16] [1] Die auszubildende Person ist ab dem Zeitpunkt zur Rückerstattung ausbezahlter Beiträge verpflichtet, ab dem der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 9a weggefallen ist.

[2] Keine Rückerstattungspflicht besteht in der Regel für Ausbildungszuschüsse, die bereits an die auszubildende Person ausbezahlt worden sind.

[3] Der Verzicht auf eine Rückerstattung gemäss Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn die gesuchstellende Person:

a. unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;

b. massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.

F. Evaluation

Evaluation

Art. 16 [1] Die Evaluation zeigt insbesondere die Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge auf.

[2] Die Erhebung umfasst maximal die fünf auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Kalenderjahre.

[3] Die Berichterstattung über die Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge erfolgt einmal pro Legislaturperiode.

Adressauskünfte

Art. 17 Das Laufbahnzentrum kann die aktuellen Adressen der Personen, denen Aubildungsbeiträge ausgerichtet wurden, bei der zuständigen Behörde erheben.

[14] Fassung gem. STRB Nr. 568 vom 22. Juni 2022; Inkrafttreten 1. August 2022.
[15] Fassung gem. STRB Nr. 568 vom 22. Juni 2022; Inkrafttreten 1. August 2022.
[16] Fassung gem. STRB Nr. 568 vom 22. Juni 2022; Inkrafttreten 1. August 2022.

G. Schlussbestimmungen

Art. 18 Die Richtlinien für die Bemessung von städtischen Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2008 (Städtische Stipendienrichtlinien) werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Inkrafttreten

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 29. Mai 2024[17]

Beginnt das Ausbildungsjahr vor Inkrafttreten der Teilrevision, werden die entsprechenden Gesuche nach bisherigem Recht beurteilt.

[17] Fassung gem. STRB Nr. 1583 vom 29. Mai 2024; Inkrafttreten 1. August 2024.

Anhang

Ausbildungszuschüsse und kommunale Zuschüsse

1. Ausbildungszuschüsse: Anerkannte Ausbildungen und Höchstbeträge[18]

		Fr./Ausbildungsjahr
1.1	für Vorbereitungskurse auf Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung im Sinn von Art. 32 Verordnung über die Berufsbildung[19]	10 000
1.2	für Bildungsgänge an Höheren Fachschulen sowie für Kurse, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten	12 000
1.3	für Berufsvorbereitungsjahre	4000
1.4	für Vorbereitungskurse auf einen kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe I	8000

2. Kommunale Zuschüsse: Pauschalen

2.1	für junge Erwachsene (19.–25. Altersjahr)	1200
2.2	für Erwachsene (ab 26. Altersjahr)	1800

[18] Fassung gem. STRB Nr. 1583 vom 29. Mai 2024; Inkrafttreten 1. August 2024; mit Übergangsbestimmung.
[19] vom 19. November 2003, SR 412.101.